



POSITIONSPAPIER

«Gasversorgungsgesetz GasVG: Was brauchen die Städte?»

Ausgangslage

Im Winter 2019/2020 fand die Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz GasVG statt. Im Juni 2023 hat der Bundesrat die Eckwerte zum Gesetz kommuniziert. Die Ausgangslage ist heute nach dem russischen Überfall auf die Ukraine und die damit verbundene drohende Energiemangellage nicht mehr dieselbe wie im Winter 2019/2020. Hinzu kommt, dass das Schweizer Stimmvolk mit der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes KIG am 18. Juni 2023 die Klimaneutralität bis 2050 beschlossen und im Gesetz verankert hat. Weiter hat die Wettbewerbskommission den Gasmarkt mit ihrem Entscheid vom 4. Juli 2020 betreffend Energie Wasser Luzern Holding AG (ewl) und Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ) inzwischen vollständig geöffnet ¹.

Einschätzung und Forderungen seitens Schweizerischen Städteverband

Die Städte leisten ihren Beitrag zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaziele und setzen seit Jahren eine ambitionierte Klimaschutzpolitik um. Wärme- und Kälteproduktion haben einen grossen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen, deren Ausrichtung auf Netto-Null ist essenziell, um die Klimaziele zu erreichen. Um die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, bauen die Städte mit eigenen Energieversorgungsunternehmen thermische Netze auf und aus und treiben parallel dazu die Stilllegung der Gasinfrastruktur voran. Die städtischen Werke investieren in diesen Transformationsprozess Beträge in Milliardenhöhe.

Die Städte stehen heute einer neuen Regulierung und damit einem GasVG kritisch gegenüber. Für die Erreichung der Klimaziele ist der Ausstieg aus dem fossilen Gas unabdingbar. Für die Wärmeversorgung darf Gas künftig nur noch im Ausnahmefall genutzt werden. Denn es wird auch künftig nicht genügend erneuerbares Gas zur Verfügung stehen, um diese Energiequelle flächendeckend zu nutzen. Das GasVG, das wohl kaum vor 2028 in Kraft treten würde, kommt damit zu einem Zeitpunkt, zu dem fossiles Gas schon deutlich reduziert sein müsste, damit die Klimaziele erreicht werden können. Das GasVG stellt somit eine Überregulierung dar. Zudem unterstreichen die Städte, dass die Gasversorgung aktuell in der Schweiz grundsätzlich gut funktioniert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Verbesserung der Versorgungssicherheit kürzlich erfolgreich bilaterale Verträge mit Italien und Deutschland² abgeschlossen wurden. Ebenso ist zu beachten, dass Kundinnen und Kunden unterhalb der geplanten Marköffnungsschwelle heute den Marktzugang nutzen und die Lieferantin gewechselt haben. Für diese Kundschaft würde ein GasVG mit einer Teilmarktöffnung ein Rückschritt bedeuten. Sie müssten zurück in den geschlossenen Bereich.

Entscheidet sich der Bund trotzdem für eine Regulierung mittels GasVG, dürfen die Regulierungen nicht den von den Städten stark vorangetriebenen Transformationsprozess hin zu Netto-Null schwächen oder bremsen; sie sollen sich auf den Netzzugang beschränken. Zudem sind aus Sicht der Städte im GasVG zwingend flankierende Massnahmen nötig. Es braucht folgende zusätzliche Präzisierungen und

¹ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=79324>

² [Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien](#)

Regelungen, die die Städte bei ihrem Transformationsprozess hin zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung unterstützen.:

- Festlegung von Richtwerten für fossiles Gas gemäss Art. 4, Abs 2 des Klima- und Innovationsgesetzes KIG im Einklang zu den im KIG festgelegten Klimazielen.
- Schrittweise Erhöhung der CO₂-Abgabe zur Erreichung der festgelegten Richtwerte aus dem fossilen Gas.
- Möglichkeit für Städte und Gemeinden, Anteil Gas aus erneuerbaren Quellen auf dem Gemeindegebiet vorzuschreiben, auch für Gasbezügerinnen und Gasbezüger im freien Markt.
- Klar definierte Herkunftsnachweise für erneuerbares Gas sowie Anerkennung von ausländischem erneuerbarem Gas.
- Regelungen zu Stilllegungen von Gasnetzen, insbesondere betreffend Kündigungsfristen und Kalkulation von Netznutzungsentgelte (Zulässigkeit von forcierter Abschreibung, Anerkennung Stilllegungskosten, ...).
- Attraktive Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Gasnetz, welche Investitionen in den Transformationsprozess der Wärmeversorgung erlaubt.

Diese Forderungen können unter anderem in anderen Gesetzengrundlagen, wie zum Beispiel im [Rohrleitungsgesetz RLG](#) oder in der [Rohrleitungsverordnung RLV](#) geregelt werden. Sie sollen aber zeitgleich als Paket mit dem GasVG erarbeitet und eingeführt werden.

Zusammenfassend betonen die Städte, dass sie einer neuen Regulierung des Gasmarktes kritisch gegenüberstehen. Sie betonen, dass eine neue Regulierung des Gasmarktes den Transformationsprozess hin zu Netto-Null nicht schwächen oder bremsen darf, da dies die Klimaziele torpediert. Die Städte begrüßen jedoch gesetzliche Regelungen mit flankierenden Massnahmen, welche sie bei der Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung und bei der Stilllegung der Gasinfrastruktur unterstützen.

15.09.2025
